

Bearbeiter: Frau Franke / Frau Wilk      Frau Zenker / Frau Liermann  
Amt: Steueramt      Ordnungsangelegenheiten  
Telefon: 039080 - 97132 / 97150      - 97120 / 97111  
Fax: 039080 - 97153  
E-Mail: [efranke@stadt-kalbe-milde.de](mailto:efranke@stadt-kalbe-milde.de)      [azenker@stadt-kalbe-milde.de](mailto:azenker@stadt-kalbe-milde.de)  
[kwilk@stadt-kalbe-milde.de](mailto:kwilk@stadt-kalbe-milde.de)      [jliermann@stadt-kalbe-milde.de](mailto:jliermann@stadt-kalbe-milde.de)

Stadt Kalbe (Milde)  
Schulstraße 11  
**39624 Kalbe (Milde)**

- Anmeldung
- Wechsel der Haftpflichtversicherung
- Wohnungswechsel des Halters
- Tod oder Abgabe des Hundes

Steuernummer: \_\_\_\_\_

### Anmeldung eines Hundes

nach § 15 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz) vom 23.02.2009 des Landes Sachsen-Anhalt

#### 1. Angaben zum Halter

Nachname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_ Ort, Ortsteil \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Geburtsort \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_

#### 2. Angaben zum Hund

Wievielter Hund (1.2..) \_\_\_\_\_ Hundehaltung aufgenommen am: \_\_\_\_\_  
Name des Hundes \_\_\_\_\_

Rasse, bei Kreuzung überwiegend:

Schulterhöhe:  bis 25 cm     26 bis 45 cm     ab 46 cm    Geschlecht:  männlich     weiblich  
Wurfstag / Alter \_\_\_\_\_ Gestorben oder abgegeben am: \_\_\_\_\_

Transponder-/Chipnummer:

Eine Haftpflichtversicherung gem § 2 d.o.g. Gesetzes habe ich  
bei folgender Gesellschaft abgeschlossen: \_\_\_\_\_

#### Bei Abgabe eines Hundes

Name und Anschrift des neuen Halters: \_\_\_\_\_

Diese Anzeige beinhaltet die Anmeldung nach der Hundesteuersatzung der Stadt Kalbe (Milde). Ihre Angaben werden im Steueramt für die Erhebung der Hundesteuer sowie im Hauptamt / Ordnungsangelegenheiten der Stadt Kalbe (Milde) und im zentralen Hunderegister des Landes Sachsen-Anhalt erfasst.

Bitte Seite 2 beachten

Steuernummer: 106/149/01549  
Sparkasse Altmark West  
Raiffeisenbank Kalbe – Bismark eG

BIC:NOLADE21SAW  
BIC:GENODEF1KAB

IBAN:DE9681055553100001779  
IBAN:DE95810630280000033600

Die fällige Hundesteuer kann zu Lasten des nachfolgend angegebenen Kontos mittels Lastschrift eingezogen werden

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

kann abgebucht werden

BIC: \_\_\_\_\_

wird überwiesen

IBAN \_\_\_\_\_

Die Anzeige nach § 15 des Hundegesetzes ist unverzüglich nach Beginn der Hundehaltung, Änderung des Wohnsitzes, Wechsel der Haftpflichtversicherung oder Abgabe bzw. Tod des Hundes zu erstatten. Es ist für jeden Hund eine Anmeldung abzugeben, unabhängig davon, ob der Hund bereits zur Hundesteuer angemeldet wurde oder ein Hundesteuererlass vorliegt. Die Anzeige ist grundsätzlich vom Hundehalter persönlich zu erstatten. Übernimmt ein anderer diese Aufgabe, hat dieser seinen Personalausweis oder Pass, eine schriftliche Vollmacht des Hundehalters und dessen Personalausweis oder Pass mit Meldebestätigung vorzulegen.

**Bei der Abgabe der Anzeige sind mitzubringen / vorzulegen:**

Personalausweis des Hundehalters bzw. Pass mit Meldebestätigung (bei Bevollmächtigten: siehe oben)  
Beleg über Chipkennzeichnung des Hundes (Kennzeichnung ab Alter von 6 Monaten erforderlich).  
Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Hundehalterhaftpflichtversicherung (Mindestversicherungssumme 1 Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden).

**Anzeigen, die unvollständig ausgefüllt wurden oder bei deren Abgabe die vorgenannten Unterlagen nicht vorhanden sind, können nicht bearbeitet werden.**

Der Hund, dessen Haltung angezeigt werden soll, ist nicht mitzubringen.

Wer den Anzeigepflichten nicht oder verspätet nachkommt, handelt ordnungswidrig. Ebenso handelt ordnungswidrig, wer wider besseres Wissen behauptet, dass ein bestimmter Hund nicht zu den gefährlichen Hunden im Sinne des Hundegesetzes gehört.

Verstöße gegen die Bestimmungen des Hundegesetzes können mit einem Bußgeld bis 10.000 Euro geahndet werden. Die Haltung ist unverzüglich nach dem 01.03.2009 anzuzeigen. Besteht noch keine Haftpflichtversicherung oder Chipkennzeichnung, sind diese Angaben nachzureichen. Die Behörde setzt dafür Fristen.

Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren ist jede Person oder Stelle, die einen Hund hält, verpflichtet, den Hund spätestens sechs Monate nach der Geburt durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) kennzeichnen zu lassen.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des Halters

Bearbeitungsfeld der Verwaltung

Hundesteuerabmeldung erfolgt?  ja  nein

Übergabe an das Steueramt am: \_\_\_\_\_

Registrierung im ZHR-SA erfolgt am: \_\_\_\_\_ Reg.-Nr. \_\_\_\_\_